

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag. Thomas Köberl
Sachbearbeiter

thomas.koeberl@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302179
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.pr@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr4528/0003-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA-350.710/0297-
IV/10/2018

Resolution des Niederösterreichischen Landtags vom 14. Juni 2018 zum Thema „Erstellung einer Statistik über Kinderehen“, zu Ltg. 203/V-6/33-2018.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gibt zur im Betreff genannten Resolution des Niederösterreichischen Landtags nachstehende Stellungnahme ab:

Kinderehen können vom Justizressort statistisch nicht erfasst werden. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz kann mithilfe der ihm zur Verfügung stehenden Datenbanken (der Applikation Verfahrensautomation Justiz) nur Verfahren auswerten, die aufgrund eines bestimmten gesetzlichen Straftatbestands (zB. schwerer sexueller Missbrauch eines Unmündigen nach § 206 StGB) geführt werden.

Die „Kinderehe“ kann verschiedene Tatbestände des StGB erfüllen. In der Regel sind dies die Delikte des zehnten Abschnitts des StGB, sowie die §§ 104a, 105, 106 und 106a StGB. Ist ein Ehegatte unmündig, so liegt bei Vollzug der Ehe jedenfalls ein schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen nach § 206 StGB vor. Eine Strafflosigkeit wird in Abs. 4 lediglich für jene Fälle vorgesehen, in denen das Alter des Täters jenes des Opfers um nicht mehr als drei Jahre übersteigt und keine schwere Körperverletzung, Erniedrigung oder ein längerer qualvoller Zustand für das Opfer damit verbunden ist. Hat das Opfer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet, so gibt es auch in solchen Fällen keine Ausnahme von der Strafbarkeit. Hinsichtlich geschlechtlicher Handlungen mit einer Person unter 16 (aber über 14) Jahren ist eine Strafbarkeit nach § 207b StGB nur dann gegeben, wenn das Opfer noch nicht reif ist, die Bedeutung des Vorganges einzusehen und dies vom Täter ausgenützt wird. Geschlechtliche

Handlungen mit Personen unter 18 sind nach Abs. 2 und 3 dann strafbar, wenn eine Zwangslage des/r Minderjährigen ausgenützt oder ihm/ihr ein Entgelt dafür geboten wird.

Wird das Opfer zur Eheschließung gezwungen, so greift insbesondere der mit dem StRÄG 2015 eingeführte § 106a StGB (Zwangsheirat). Dieser enthält auch ein entsprechendes Vorfelddelikt. Wird eine Person zur Aufrechterhaltung der Ehe mittels Gewalt oder gefährlicher Drohung gezwungen, so erfüllt dies den Tatbestand der schweren Nötigung nach den §§ 105, 106 StGB. Denkbar ist auch eine Anwendung des § 104a StGB, wenn der Vorsatz auf sexuelle Ausbeutung und/oder Ausbeutung der Arbeitskraft gerichtet ist. Der Einsatz unlauterer Mittel ist in diesen Fällen von Kinderhandel nicht erforderlich.

Da - wie dargelegt - Kinderehen unter verschiedene Delikte des StGB fallen können, aber nicht alle Konstellationen strafbar sind, ist eine automationsunterstützte statistische Auswertung im Strafrechtsbereich nicht möglich. Auch hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen (§ 206 StGB) ist eine statistische Auswertung danach, ob der schwere sexuelle Missbrauch im Rahmen einer Kinderehe begangen wurde, nicht vorgesehen. Hier könnte lediglich eine Einsichtnahme in alle Akten betreffend § 206 StGB Aufschluss bringen.

Im Bereich meines Ressorts sind daher solche Daten – ohne einen unvertretbar hohen Aufwand – weder erheb- noch auswertbar.

1. März 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt